

Bewegungsdatenbank für Pferde

Aktuell wird eine neue Kennzeichnungsverordnung für Pferde (nach EU-Recht) umgesetzt. Neben leicht veränderten Pferdepässen ist wesentlich, dass Pferde nunmehr in eine neue Bewegungsdatenbank (VIS) gemeldet werden müssen.

Diese Datenbank (VIS Verbrauchergesundheitssystem) ist neu und vom Pferdehalter – vom pferdehaltenden Betrieb, bzw. der pferdehaltenden Person bei privater Pferdehaltung – zu beschicken.

Betriebe, die eine landwirtschaftliche Betriebsnummer besitzen, können unter Angabe dieser LFBIS-Nr. Zugriffsdaten über die VIS Datenbank anfordern. Pferdehalter, die noch keine Betriebsnummer besitzen, können online über ein Registrierungsformular eine VIS Nr. beantragen. In beiden Fällen werden die Zugangsdaten per Post zugesendet.

Alle notwendigen Formulare und Infos finden Sie unter:

www.vis.statistik.at/vis/equiden

Häufig gestellte Fragen:

<https://vis.statistik.at/vis/equiden/haeufig-gestellte-fragen>

- Es gibt eine Registrierungspflicht für Pferdehalter im VIS
- Der Pferdebestand eines Pferdehalters ist zu erfassen; Pferdebestand bei Erstregistrierung
- Das wesentliche Kriterium dafür ist die UELN Nr. (Lebens Nr.)
- Zu- & Abgänge für die Dauer von länger als 30 Tagen sind in der Datenbank zu melden
- Für Sport- & Zuchttiere gibt es Ausnahmen (90 Tage Frist), genaue Infos finden Sie auf der VIS Homepage
- Das Verenden eines Tieres ist zu melden
- Die bereits bestehende Equidendatenbank, in der auch alle Pferdepassausstellungen der Zuchtverbände automatisch aufscheinen, ist mit der VIS Datenbank verbunden. Fohlen werden daher automatisch in die VIS Datenbank weitergemeldet. Der Zuchtverband benötigt daher für jedes Fohlen auch die LFBIS-, bzw. die VIS Nr. des Züchters bzw. des Haltungsbetriebes
- Die VIS Datenbank ist bereits in Betrieb, ab 01.Jänner 2023 werden Kontrollen durchgeführt.